

Allgemeine Vertragsinformationen

Tarife FRG, FRG-G, FRG-GS – Fonds-Rente mit Garantie LifeLine® Garant

Stand: 01.01.2009

Continentale Lebensversicherung a. G.
Direktion: Baierbrunner Straße 31-33, 81379 München
www.continentale.de

Inhalt:

| | Seite |
|--|-------|
| I. Tarifbeschreibung | 6 |
| II. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie | 10 |
| III. Besondere Bedingungen für den Wachstumsplan zur Fondsgebundenen Versicherung | 26 |
| IV. Besondere Bedingungen für Garantiefonds – Fortis Plan Target Click Funds | 27 |
| V. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG | 29 |
| VI. Überschussbeteiligung und Kosten | 31 |
| VII. Steuerregelungen | 33 |
| VIII. Satzung | 36 |
| IX. Merkblatt zur Datenverarbeitung | 40 |

Identität und Anschrift des Versicherers

Die Versicherung wird bei der Continentale Lebensversicherung a.G. mit Sitz in München abgeschlossen. Es handelt sich um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der unter der Nummer B 3405 beim Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen ist.

Die Hausanschrift und ladungsfähige Anschrift lautet:

Continentale Lebensversicherung a.G.
Baierbrunner Straße 31-33 ■ 81379 München
Postfach ■ 81357 München

Vorstand:

Rolf Bauer (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz, Heinz Jürgen Scholz, Christian Schüssler

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Horst Hoffmann

www.continentale.de

Ombudsmann

Die Continentale Lebensversicherung a.G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

www.bafin.de

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluss von LifeLine Garant® - der Fonds-Rente mit Garantie treffen Sie eine positive Entscheidung für eine sinnvolle und ertragreiche Altersvorsorge. Sie sichern sich damit die Garantie für eine lebenslange Rentenzahlung und zusätzlich die Garantie, dass zum Rentenbeginn als Kapital mindestens die gezahlten Beiträge zur Verfügung stehen.

In diesen Allgemeinen Vertragsinformationen haben wir alles Wichtige für Sie zusammengefasst, die Beschreibung des Tarifs mit den Versicherungsbedingungen, Informationen zu Überschussbeteiligung und Kosten, sowie allgemeine Hinweise zu den Steuerregelungen und zum Datenschutz. Diese Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgen in deutscher Sprache.

Die Continentale Lebensversicherung a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Mit dem Vertragsabschluss erwirbt der Versicherungsnehmer die Vereinsmitgliedschaft. Die Vereinssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist zur Information ebenfalls in diesen Allgemeinen Vertragsinformationen abgedruckt.

Ihre

Continentale Lebensversicherung a. G.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an

Continentale Lebensversicherung a. G.

Baierbrunner Straße 31-33 ■ 81379 München

Postfach ■ 81357 München

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089/5153 - 347

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, **erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.**

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

| | | | |
|--|-----------|--|--|
| I. Tarifbeschreibung | 6 | | |
| 1 Tarifbezeichnung | 6 | | |
| 2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall | 6 | | |
| 3 Versicherungsleistungen im Todesfall | 7 | | |
| 4 Überschussbeteiligung | 8 | | |
| II. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie..... | 10 | | |
| A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag | 10 | | |
| 1 Versicherungsnehmer und Versicherer | 10 | | |
| 2 Versicherte Person | 10 | | |
| 3 Bezugsberechtigter | 10 | | |
| B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen | 10 | | |
| 1 Fonds-Rente mit Mindestgarantie | 10 | | |
| 2 Versicherungsleistungen | 11 | | |
| 3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen oder vorsätzlicher Selbsttötung .. | 12 | | |
| C. Überschussbeteiligung | 13 | | |
| 1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung | 13 | | |
| 2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase .. | 13 | | |
| 3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn | 14 | | |
| 4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung | 14 | | |
| D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung | 15 | | |
| 1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person | 15 | | |
| 2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase | 15 | | |
| 3 Weitere Nachweise | 15 | | |
| E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind und Folgen bei falschen Angaben | 15 | | |
| 1 Vorvertragliche Anzeigepflicht | 15 | | |
| 2 Vorsätzliche Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht | 15 | | |
| 3 Grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht | 15 | | |
| 4 Einfach fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht | 15 | | |
| 5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht | 15 | | |
| 6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung | 16 | | |
| 7 Rechtsfolgen eines erklärten Rücktritts | 16 | | |
| 8 Rechtsfolgen einer durch uns erklärten Kündigung | 16 | | |
| 9 Ihre Rechte bei einer durch uns erklärten Vertragsanpassung | 16 | | |
| 10 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung | 16 | | |
| 11 Leistungserweiterung / Wiederherstellung des Versicherungsvertrags | 16 | | |
| 12 Erklärungsempfänger | 16 | | |
| F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung | 17 | | |
| 1 Beitragszahlung | 17 | | |
| 2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen | 17 | | |
| 3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten | 17 | | |
| G. Kündigung, Rückkauf und vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags | 18 | | |
| 1 Kündigung des Versicherungsvertrags | 18 | | |
| 2 Rückkaufswert | 18 | | |
| 3 Vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags | 18 | | |
| 4 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung | 18 | | |
| 5 Nachteile von Kündigung, Rückkauf und vorzeitiger Beitragsfreistellung | 18 | | |
| 6 Beitragsrückzahlung | 19 | | |
| H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer/ Empfänger der Versicherungsleistungen | 19 | | |
| 1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung | 19 | | |
| 2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung | 19 | | |
| 3 Vorgezogener Rentenbeginn | 20 | | |
| 4 Hinausgeschobener Rentenbeginn | 20 | | |
| I. Allgemeine Vertragsbestimmungen | 20 | | |
| 1 Beginn des Versicherungsschutzes | 20 | | |
| 2 Informationen während der Vertragslaufzeit | 21 | | |
| 3 Regelungen zur Leistungsauszahlung | 21 | | |
| 4 Meldung von Adress- und Namensänderungen | 21 | | |
| 5 Verrechnung der Risiko-, Verwaltungs-, Abschluss- und Vertriebskosten | 21 | | |
| 6 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen | 22 | | |
| 7 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand | 22 | | |
| J. Regelungen zur Fondsanlage | 22 | | |
| 1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung | 22 | | |
| 2 Ablaufmanagement | 23 | | |
| 3 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben | 23 | | |
| 4 Ersetzung von Investmentfonds | 24 | | |
| 5 Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln | 24 | | |

| | | | |
|---|-----------|---|-----------|
| III. Besondere Bedingungen für den Wachstumsplan zur Fondsgebundenen Versicherung | 26 | VI. Überschussbeteiligung und Kosten | 31 |
| 1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge | 26 | A. Überschussbeteiligung | 31 |
| 2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen | 26 | 1 Ansparphase | 31 |
| 3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung | 26 | 2 Rentenphase | 31 |
| 4 Aussetzen von Erhöhungen | 26 | B. Kosten | 31 |
| IV. Besondere Bedingungen für Garantiefonds – Fortis Plan Target Click Funds..... | 27 | 1 Abschluss- und Vertriebskosten | 31 |
| A. Garantiefonds und Garantiegeber | 27 | 2 Verwaltungskosten..... | 32 |
| 1 Vorbemerkung | 27 | 3 Sonstige Kosten | 32 |
| 2 Garantiefonds..... | 27 | 4 Risikokosten..... | 32 |
| 3 Garantiegeber..... | 27 | VII. Steuerregelungen | 33 |
| B. Umfang der Garantie und Einschränkungen..... | 27 | A. Die Private Fonds-Rente..... | 33 |
| 1 Höchststands-Garantie..... | 27 | 1 Einkommensteuer..... | 33 |
| 2 Fortschreibung des Höchststands..... | 27 | 2 Vermögensteuer | 34 |
| 3 Vorzeitige Beendigung der Garantie..... | 27 | 3 Erbschaftsteuer..... | 34 |
| 4 Ersetzung von Garantiefonds; Anpassung der Besonderen Bedingungen für Garantiefonds..... | 28 | B. Rentenversicherung als Direktversicherung | 34 |
| C. Fälligkeit des Garantiefonds..... | 28 | 1 Einkommensteuer..... | 34 |
| 1 Umschichtung in einen Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds..... | 28 | 2 Vermögensteuer | 35 |
| 2 Stichtagsregel..... | 28 | 3 Erbschaftsteuer | 35 |
| V. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG..... | 29 | C. Steuer bei Änderung der Fondsanlage..... | 35 |
| A. Gültigkeit..... | 29 | VIII. Satzung..... | 36 |
| B. Änderungen in Abschnitt B der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie | 29 | IX. Merkblatt zur Datenverarbeitung | 40 |
| C. Änderungen in Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie | 30 | A. Vorbemerkung | 40 |
| D. Änderungen in Abschnitt H der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie | 30 | B. Einwilligungserklärung | 40 |
| 1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung..... | 30 | C. Schweigepflichtentbindungserklärung..... | 40 |
| | | D. Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung..... | 40 |
| | | 1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer..... | 40 |
| | | 2 Datenübermittlung an Rückversicherer | 40 |
| | | 3 Datenübermittlung an andere Versicherer..... | 40 |
| | | 4 Zentrale Hinweissysteme | 41 |
| | | 5 Datenverarbeitung in und außerhalb des Versicherungsverbandes | 41 |
| | | 6 Betreuung durch Versicherungsvermittler | 41 |
| | | 7 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte | 42 |
| | | Sicherungsfonds..... | 43 |

I. Tarifbeschreibung

1 Tarifbezeichnung

LifeLine® Garant – die Fonds-Rente mit Garantie hat die Tarifbezeichnung FRG, FRG-FDL, FRG-G oder FRG-GS (Kollektivversicherungen nach Sondertarif).

2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

Für LifeLine® Garant – die Fonds-Rente mit Garantie gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie“.

Falls die Beiträge im Rahmen einer Direktversicherung steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht werden, gilt zusätzlich die „Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG“, durch die bestimmte Teile der Allgemeinen Bedingungen geändert werden.

2.1 Fondsgebundene Rentenversicherung

Mit der Fonds-Rente mit Mindestgarantie bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn mit der Garantie, dass zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens die gezahlten Beiträge zur Verfügung stehen.

2.2 Anlageform in Anspar- und Rentenphase

Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie verbindet in der Ansparphase die Möglichkeiten der Investmentfonds-Anlage mit der Garantie, dass zum Rentenbeginn mindestens die gezahlten Beiträge zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie). Ihre Beiträge werden teilweise in den von Ihnen aus unserem Fondssortiment gewählten Investmentfonds (Fondsguthaben), sowie teilweise in unserer allgemeinen Kapitalanlage für nicht fondsgebundene Versicherungen (sonstiges Vermögen) angelegt. Die Anlage im sonstigen Vermögen ist umso höher, je kürzer die verbleibende Ansparphase ist.

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich.

Das Garantieguthaben ist der Wert der zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie in unserem sonstigen Vermögen angelegten, mit dem garantierten Rechnungszins verzinnten Beitragsteile.

In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage vollständig im sonstigen Vermögen.

2.3 Versicherungsleistungen ab Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn steht das gebildete Kapital – die Summe aus dem Garantieguthaben und dem Geldwert des Fondsguthabens – zur Verfügung.

Ab dem Rentenbeginn (Rentenphase) zahlen wir die aus dem gebildeten Kapital zum Rentenbeginn zuzüglich der zugeteilten Bewertungsreserven (Verrentungskapital) ermittelte monatliche Rente zum Monatsende, solange die versicherte Person lebt, mindestens bis zum Ablauf einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit.

Die Höhe der Rente ist abhängig vom Verrentungskapital sowie dem Rentenfaktor (Rente pro 10.000 Euro). Der Rentenfaktor ist garantiert.

Bei Rentenbeginn wird geprüft, ob sich unter Zugrundelegung der von uns zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Lebenserwartung verwendeten Grundlagen der Tarifikalkulation und eines Rechnungszinses von 2,25 Prozent eine höhere Rente ergibt als mit dem garantierten Rentenfaktor berechnet. Ist das der Fall, wird die höhere Rente gezahlt.

Vor dem Rentenbeginn können wir die Höhe der Rente, die aus dem Fondsguthaben ermittelt wird, nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorhersehbar ist.

2.4 Option Kapitalabfindung

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Kapitalabfindung in Höhe des Verrentungskapitals erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt und uns der schriftliche Auftrag zur Auszahlung der Kapitalabfindung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zugegangen ist. Mit der vollständigen Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag.

2.5 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Sie können auch die Zahlung einer lebenslangen Teilrente mit der Kapitalabfindung des nicht für die Teilrente verwendeten Fondsguthabens kombinieren.

Im Rahmen einer Direktversicherung darf der nicht für die Rente verwendete Teil 30 Prozent des Verrentungskapitals nicht überschreiten.

2.6 Option Vorziehen des Rentenbeginns

Sie haben unter bestimmten, in Abschnitt H Nummer 3 der Bedingungen genannten Voraussetzungen, die Möglichkeit, den Rentenbeginn bzw. die Kapitalabfindung auf einen früheren Termin vorzuziehen.

Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn steht aufgrund der abgekürzten Ansparphase weniger Kapital für die Bildung der Rente bzw. für die Kapitalabfindung zur Verfügung. Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei vorgezogenem Rentenbeginn durchschnittlich länger zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des niedrigeren Alters bei Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (z.B. Lebenserwartung und Rechnungszins) – neu ermittelt werden.

2.7 Option Hinausschieben des Rentenbeginns

In Abschnitt H Nummer 4 der Bedingungen sind die Voraussetzungen genannt, unter denen Sie den Rentenbeginn bzw. die Kapitalabfindung auf einen späteren Termin hinausschieben können.

Bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn verlängern sich die Ansparphase und die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei hinausgeschobenem Rentenbeginn durchschnittlich kürzer zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des höheren Alters bei Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (z.B. Lebenserwartung und Rechnungszins) – neu ermittelt werden. Nach dem Hinausschieben gilt die Beitragserhaltungsgarantie nur zum hinausgeschobenen Rentenbeginn.

2.8 Option Wachstumsplan

Haben Sie mit uns den Wachstumsplan vereinbart, erhöht sich der laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag jährlich gemäß den „Besonderen Bedingungen für den Wachstumsplan zur Fondsgebundenen Versicherung“.

Der Beitrag erhöht sich jährlich in dem vereinbarten Maße, sofern der Erhöhungsbeitrag mindestens 1 Euro erreicht. Die jeweilige Erhöhung bewirkt zum einen die Erhöhung der Garantieleistungen, zum anderen wird ein höherer Beitragsanteil in Investmentfonds angelegt.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

Erhöhungen finden bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Nach Vollendung des 66. Lebensjahres der versicherten Person findet jedoch keine weitere Erhöhung statt.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen findet keine weitere Erhöhung statt.

3 Versicherungsleistungen im Todesfall

3.1 Versicherungsleistungen bei Tod der versicherten Person in der Ansparphase

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, besteht die Todesfall-Leistung aus

- den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen und
- dem Garantieguthaben und
- eventuell einem zusätzlichen Geldbetrag.

Der zusätzliche Geldbetrag wird durch Vergleich des gebildeten Kapitals am Todestag mit der Summe der bis dahin fällig gewordenen Beiträge ermittelt. Ist die Summe der fällig gewordenen Beiträge höher, wird der Differenzbetrag zum gebildeten Kapital als zusätzlicher Geldbetrag bereitgestellt, andernfalls ergibt sich kein zusätzlicher Geldbetrag.

Der Geldwert der Investmentfonds-Anteile wird – abweichend von der Ermittlung des zusätzlichen Geldbetrags – mit dem jeweiligen Anteilspreis zum Stichtag nach Eingang der Sterbeurkunde ermittelt. Da die Anteilspreise schwanken, ergibt sich dabei in der Regel ein höherer oder niedrigerer Wert des Investmentfonds-Guthabens und damit der Todesfall-Leistung als zum Todestag. Die Einzelheiten der Berechnung sind in Abschnitt B der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Wichtiger Hinweis zu Direktversicherungen

Beachten Sie bitte, dass zu Direktversicherungen die in der „Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG“ genannten Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Todesfall-Leistung bestehen.

3.2 Versicherungsleistungen bei Tod der versicherten Person in der Ansparphase bei der Junior Fonds-Rente

Die Junior Fonds-Rente ist eine spezielle Ausprägung der Fonds-Rente mit Mindestgarantie. Bei Tod der versicherten Person werden die bis zum vereinbarten Ende der Ansparphase noch nicht fällig gewordenen Beiträge (Restbeiträge) von uns in einer Summe in das Fondsguthaben eingezahlt. Der Versicherungsvertrag wird beitragsfrei fortgeführt.

Die Todesfall-Leistung wird zum vereinbarten Ende der Ansparphase erbracht. Sie setzt sich zusammen aus

- den bis zum Todestag gezahlten Beiträgen,
- den aufgrund des Todes der versicherten Person nicht mehr fällig gewordenen Beiträgen sowie
- dem Geldwert des Fondsguthabens zum vereinbarten Ende der Ansparphase.

3.3 Versicherungsleistungen bei Tod der versicherten Person in der Rentenphase

Stirbt die versicherte Person in der Rentenphase, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie oder der Kapitalrückgewähr zu erbringen. Mit der letzten Rentenzahlung endet der Versicherungsvertrag.

Wichtiger Hinweis zu Direktversicherungen

Beachten Sie bitte, dass zu Direktversicherungen die in der „Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG“ genannten Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Todesfall-Leistung bestehen.

Rentengarantie

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Die Rentengarantiezeit muss spätestens zum Rentenbeginn endgültig festgelegt werden. Sie wird ab dem Rentenbeginn gerechnet.

Kapitalrückgewähr

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person in der Rentenphase, erbringen wir als Todesfall-Leistung das Verrentungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung in der Rentenphase werden dabei nicht abgezogen. Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des Verrentungskapitals erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

4 Überschussbeteiligung

4.1 Überschussbeteiligung in der Ansparphase

Der monatliche Zinsüberschussanteil auf die im sonstigen Vermögen für die Garantieleistung angelegten Beitragsteile wird in den von Ihnen gewählten Investmentfonds angelegt. Dies gilt entsprechend für Risiko- und Kostenüberschussanteile, soweit sie nicht mit Kostenentnahmen aus dem Fondsguthaben verrechnet werden.

4.2 Überschussbeteiligung in der Rentenphase

Die Überschussbeteiligung in der Rentenphase erfolgt in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den Überschuss-Systemen Steigende und Flexible Gewinnrente gewählt werden. Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn erneut informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende schriftliche Verfügung getroffen wurde. Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung in der Rentenphase erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam. Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen.

4.3 Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der erreichten Steigenden Gewinnrente – am Zuweisungstichtag bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teils des Vorjahrs gezahlt, wird die Erhöhung anteilig bemessen. Die nach einer Erhöhung erreichte Rente ist garantiert.

4.4 Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden dabei unter der Voraussetzung, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleich bleibende Flexible Gewinnrente ergibt. Die Flexible Gewinnrente verringert sich bei einer Absenkung der Überschussbeteiligung; sie erhöht sich bei einer Erhöhung der Überschussbeteiligung.

II. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie (Fassung 7/2008)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir, die Continentale Lebensversicherung a. G. (auf Gegenseitigkeit), als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz gemäß dieser Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Dies können Sie oder eine andere Person sein.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Als Versicherungsnehmer haben grundsätzlich Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Sie können auch andere Personen als Bezugsberechtigte für die Versicherungsleistungen bestimmen.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Fonds-Rente mit Mindestgarantie

1.1 Das Grundprinzip

Mit der Fonds-Rente mit Mindestgarantie bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn. Zusätzlich können Sie den Versicherungsschutz um Hinterbliebenenvorsorge erweitern.

Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Ansparphase und der Rentenphase.

Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie verbindet in der Ansparphase die Möglichkeiten der Investmentfonds-Anlage mit der Garantie, dass zum Rentenbeginn mindestens die gezahlten Beiträge zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie).

1.2 Die Ansparphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn).

1.3 Fondsguthaben und sonstiges Vermögen

In der Ansparphase werden Ihre Beiträge teilweise in den von Ihnen bestimmten Investmentfonds (Fondsguthaben) angelegt. Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfondsanlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Mit diesem Fondsguthaben sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von unserer allgemeinen Kapitalanlage für nicht fondsgebundene Versicherungen (sonstiges Vermögen) angelegt. Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich aus der Summe der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile.

Der andere Teil des Beitrags wird in der Ansparphase zur Sicherstellung der Garantieleistung in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die dafür benötigten Teile sind um so höher, je kürzer die verbleibende Ansparphase ist.

In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage im sonstigen Vermögen.

1.4 Garantieguthaben

Das Garantieguthaben ist der Wert der zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie in unserem sonstigen Vermögen angelegten und verzinsten Beitragsteile. Die Verzinsung mit monatlich 0,1855 Prozent führt zu einem jährlichen Zinssatz von 2,25 Prozent (Rechnungszins).

1.5 Gebildetes Kapital; Stichtage

Das gebildete Kapital ist die Summe aus dem Geldwert des Fondsguthabens und dem Garantieguthaben.

Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Geldwert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Abschnitt J Nummer 5).

1.6 Die Rentenphase

Die Rentenphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung. In der Rentenphase ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die Übertragung des Fondsguthabens in das sonstige Vermögen erfolgt zum Rentenbeginn.

1.7 Chance und Risiko bei der Anlage in Investmentfonds

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone in-

vestieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich. Die Höhe der Rente, die aus dem Fondsguthaben ermittelt wird, kann daher nicht garantiert werden.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Lebenslange Rentenzahlung

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem gebildeten Kapital zum Rentenbeginn zuzüglich der zugeteilten Bewertungsreserven (Verrentungskapital) ermittelte Rente lebenslang jeweils zum Ende des Monats, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt. Der vereinbarte Rentenbeginn kann gemäß Abschnitt H Nummern 3 und 4 vorgezogen oder hinausgeschoben werden.

2.2 Höhe der Rente und garantierter Rentenfaktor

Die Höhe der Rente ist abhängig vom Verrentungskapital gemäß Nummer 2.1 sowie dem Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an.

Der Rentenfaktor basiert auf einem Rechnungszins von zwei Prozent und auf einer Rententafel, die aus den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet ist.

Die Höhe des Rentenfaktors wird im Versicherungsschein genannt. Er ist garantiert.

Bei Rentenbeginn wird geprüft, ob sich unter Zugrundelegung der von uns zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Lebenserwartung verwendeten Grundlagen der Tarifikalkulation und eines Rechnungszinses von 2,25 Prozent eine höhere Rente ergibt als mit dem garantierten Rentenfaktor berechnet. Ist das der Fall, wird die höhere Rente gezahlt.

Sollte sich bei der Berechnung zum Rentenbeginn eine jährliche Rente von weniger als 120 Euro ergeben, zahlen wir anstelle der Rente das Verrentungskapital aus. Damit endet der Versicherungsvertrag.

2.3 Kapitalabfindung

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Kapitalabfindung in Höhe des Verrentungskapitals erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt und uns der schriftliche Auftrag zur Auszahlung der Kapitalabfindung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zugegangen ist. Mit der vollständigen Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag (zur Kombination von Rentenzahlung und Kapitalabfindung siehe Nummer 2.5). Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren.

2.4 Übertragung auf ein Wertpapierdepot bei Kapitalabfindung

Die Kapitalabfindung erbringen wir als Geldleistung. Auf Wunsch übertragen wir statt dessen die Investmentfonds-Anteile auf ein persönliches inländisches Wertpapierdepot, sofern uns spätestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin ein entsprechender schriftlicher Auftrag vorliegt und dies bei den einzelnen Investmentfonds möglich ist. Fondsguthaben bis zur Höhe von 10.000 Euro, Bruchteile von Investmentfonds-Anteilen und das Garantieguthaben erbringen wir in jedem Fall als Geldleistung. Für die Übertragung der Investmentfonds-Anteile werden Übertragungskosten in Höhe von einem Prozent des Fondsguthabens, höchstens jedoch von 100 Euro je Investmentfonds fällig.

Die Übertragung kann durch Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereichs, z.B. bei den Fondsgesellschaften, liegen, einen über den Fälligkeitstermin hinausgehenden, längeren Zeitraum erfordern. Das Kursrisiko in diesem Zeitraum, in dem nicht über die Investmentfonds-Anteile verfügt werden kann, trägt derjenige, der uns den Auftrag zur Übertragung erteilt hat.

2.5 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden. Der nicht für die Rente verwendete Teil des Verrentungskapitals wird gemäß Nummern 2.3 und 2.4 abgefunden.

2.6 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

1) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir die Versicherungsleistung je nach Vereinbarung entweder bei Eintritt des Todesfalles gemäß Nummer 2.7 oder zum Ende der Ansparphase als festem Auszahlungszeitpunkt gemäß Nummer 2.8.

2.7 Bei Versicherungsverträgen mit Leistung bei Eintritt des Todesfalles (ohne Vereinbarung eines festen Auszahlungszeitpunktes) besteht die Todesfall-Leistung aus

1)

- den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen und
- dem Garantieguthaben und
- eventuell einem zusätzlichen Geldbetrag.

Der zusätzliche Geldbetrag wird durch Vergleich des gebildeten Kapitals am Todestag mit der Summe der bis dahin fällig gewordenen Beiträge ermittelt. Ist die Summe der fällig gewordenen Beiträge höher, wird der Differenzbetrag zum gebildeten Kapital als zusätzlicher Geldbetrag bereitgestellt, andernfalls ergibt sich kein zusätzlicher Geldbetrag.

1) zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel V

Der Geldwert der Investmentfonds-Anteile wird – abweichend von der Ermittlung des zusätzlichen Geldbetrags – mit dem jeweiligen Anteilspreis zum Stichtag nach Eingang der Sterbeurkunde ermittelt.

Mit Auszahlung der Todesfall-Leistung endet der Versicherungsvertrag.

- 1) 2.8 Ist eine Todesfall-Leistung mit festem Auszahlungszeitpunkt zum Ende der Ansparphase vereinbart, werden bei Tod der versicherten Person die bis zum vereinbarten Ende der Ansparphase noch nicht fällig gewordenen Beiträge von uns als zusätzlicher Geldbetrag in einer Summe in das gebildete Kapital eingezahlt und gemäß Abschnitt B Nummer 1.3 aufgeteilt. Dabei werden etwaige Beitragsrückstände verrechnet. Für die Berechnung des zusätzlichen Geldbetrags ist der zum Zeitpunkt des Todes erreichte Beitrag ohne künftige Beitragssteigerungen maßgebend. Der Versicherungsvertrag wird beitragsfrei fortgeführt.

Die Todesfall-Leistung wird zum vereinbarten Ende der Ansparphase erbracht. Sie setzt sich zusammen aus

- den bis zum Todestag gezahlten Beiträgen,
- den aufgrund des Todes der versicherten Person nicht mehr fällig gewordenen Beiträgen sowie
- dem Geldwert des Fondsguthabens.

Mit Auszahlung der Todesfall-Leistung endet der Versicherungsvertrag.

1) 2.9 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie oder aus der Kapitalrückgewähr zu erbringen.

Rentengarantie

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das Verrentungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn werden dabei nicht abgezogen.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des Verrentungskapitals erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen oder vorsätzlicher Selbsttötung

3.1 Die Todesfall-Leistung ist vor Rentenbeginn auf das gebildete Kapital beschränkt, wenn der Todesfall verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.2);
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- c) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist, und dies von einem von uns zu bestellenden unabhängigen Treuhänder bestätigt wird;
- d) durch vorsätzliche Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags bzw. seit Wiederherstellung des Versicherungsvertrags (siehe aber Nummer 3.3). Bei Erhöhung eines Versicherungsvertrags außerhalb des Wachstumsplanes gilt dies für den Erhöhungsteil sinngemäß, insbesondere beginnt die genannte Frist neu zu laufen.

Ist eine Todesfall-Leistung mit festem Auszahlungszeitpunkt vereinbart, erfolgt keine Einzahlung in das gebildete Kapital.

3.2 Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung gemäß den Nummern 2.6 bis 2.8, wenn der Tod unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3.3 Wir erbringen die volle Todesfall-Leistung gemäß den Nummern 2.6 bis 2.8, wenn der Tod verursacht wurde durch Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags bzw. seit Wie-

- 1) zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel V

derherstellung des Versicherungsvertrags und die Tat nachweislich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

C. Überschussbeteiligung

1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase bzw. bei Erreichen des Rentenbeginns an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

1.2 Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung – Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer im Regelfall insgesamt mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind 90 Prozent vorgeschrieben. Von diesem Betrag werden zunächst die Mittel abgezogen, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Fondsgebundene Versicherungsverträge sind nur insoweit betroffen als für sie Überschüsse aus Kapitalanlagen im sonstigen Vermögen entstehen.

Risiko- und Kostenüberschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko und die Kosten günstiger entwickeln, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung angemessen beteiligt.

1.3 Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Wir sind jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

a) um unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,

b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen, oder

c) um im Interesse der Versicherten einen drohenden Notstand abzuwenden.

1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

1.5 Ihr Versicherungsvertrag gehört in der Ansparphase zur Bestandsgruppe 131, in der Rentenphase zur Bestandsgruppe 113 bzw. 125 bei Kollektivversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und dem gewählten Tarif werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten gemäß § 153 Absätze 3 und 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase bzw. zum Ende der Ansparphase unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, werden die Überschussanteile dem einzelnen Versicherungsnehmer monatlich zugewiesen. Die Überschussanteile gemäß dem folgenden Buchstaben a) werden dem Fondsguthaben zugeführt, Überschussanteile gemäß den Buchstaben b) bis e) werden mit den Kosten gemäß Abschnitt I Nummer 5 verrechnet. Übersteigen diese Überschussanteile die Kosten, wird der übersteigende Betrag dem Fondsguthaben zugeführt.

Die Überschussanteile werden bemessen

- a) in Prozent des Garantieguthabens zum Beginn des jeweiligen Vormonats. Die Zuweisung erfolgt letztmals zum Rentenbeginn;
- b) bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen in Prozent des Beitrags; bei vereinbarten Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträgen erfolgt die Zuweisung monatlich anteilig;
- c) in Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn;
- d) in Prozent des monatlichen Risikobeitrags ohne Berücksichtigung von Risikozuschlägen;
- e) bei Sonderzahlungen in Prozent der Sonderzahlung bei ihrer Fälligkeit.

2.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens des einzelnen Versicherungsvertrags zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Fonds-Rente mit Mindestgarantie gilt das Garantieguthaben als Kapital.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase, spätestens zum Rentenbeginn, teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an diesen Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2.3 Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Zuteilung der Bewertungsreserven gemäß Nummer 2.2 erfolgt bei Rentenbeginn, Kapitalabfindung und Tod der versicherten Person mindestens in Höhe eines Sockelbetrags, der in Prozent des Bemessungsguthabens Ihres Versicherungsvertrags bemessen wird.

Das gilt entsprechend bei Rückkauf nach mindestens einem Drittel der Ansparphase, spätestens nach zehn Versicherungsjahren. In diesem Fall wird der Sockelbetrag jedoch um die restlichen Jahre bis zum Rentenbeginn abgezinst.

Die Prozentsätze für den Sockelbetrag und die Abzinsung werden jährlich neu festgesetzt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

3.1 Wahl des Überschuss-Systems

Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erfolgt in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente,
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn erneut informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende schriftliche Verfügung getroffen wurde. Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfähigkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

3.2 Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der erreichten Steigenden Gewinnrente – am Zuweisungsstichtag bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung anteilig bemessen.

Die Erhöhung der Steigenden Gewinnrente wirkt sich entsprechend auf eine vereinbarte Rentengarantie aus, nicht jedoch auf eine vereinbarte Kapitalrückgewähr.

3.3 Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden dabei unter der Voraussetzung, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Gewinnrente ergibt. Die Flexible Gewinnrente verringert sich bei einer Absenkung der Überschussbeteiligung; sie erhöht sich bei einer Erhöhung der Überschussbeteiligung.

4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann des-

halb nicht garantiert werden. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, zu verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase

Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Derartige Zeugnisse können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

3 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind und Folgen bei falschen Angaben

1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).
- 1.2 Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
- 1.3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, liegt eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor. Deren Rechtsfolgen hängen davon ab, ob die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich, grob fahrlässig, einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt wurde.

2 Vorsätzliche Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Wir dürfen von einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt worden ist.

3 Grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. In diesem Fall werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

Wir dürfen von einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist.

4 Einfach fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. In diesem Fall werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

Wir dürfen von einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht einfach fahrlässig verletzt worden ist.

5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer schuldlosen Verletzung der Anzeigepflicht verzichten wir auf unser Recht zur Anpassung bzw. zur Kündigung des Versicherungsvertrags.

6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

- 6.1 Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf unser Recht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 6.2 Wir müssen unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unseres Rechtes müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- 6.3 Unser Recht können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

7 Rechtsfolgen eines erklärten Rücktritts

- 7.1 Wenn wir gemäß Nummer 2 oder 3 den Rücktritt erklären, besteht kein Versicherungsschutz.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich waren.

- 7.2 Wenn der Versicherungsvertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

8 Rechtsfolgen einer durch uns erklärten Kündigung

Wenn wir gemäß Nummer 4 den Versicherungsvertrag kündigen, wandelt sich der Versicherungsvertrag gemäß Abschnitt G Nummer 3 in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag um, sofern die beitragsfreie Mindestleistung erreicht wird. Andernfalls wird der Rückkaufswert – sofern vorhanden – ausgezahlt und der Versicherungsvertrag endet.

9 Ihre Rechte bei einer durch uns erklärten Vertragsanpassung

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent, oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand im Rahmen der Vertragsanpassung aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

10 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

- 10.1 Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.
- 10.2 Wenn wir gemäß Nummer 10.1 die Anfechtung erklären, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.
- 10.3 Wenn der Versicherungsvertrag durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.
- 10.4 Unser Recht auf Anfechtung des Versicherungsvertrags können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss ausüben.

11 Leistungserweiterung / Wiederherstellung des Versicherungsvertrags

Die Nummern 1 bis 10 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Versicherungsvertrags oder einer Wiederherstellung entsprechend. Die Fristen der Nummern 6.3 und 10.4 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Versicherungsvertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teiles neu zu laufen.

12 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden, oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir

den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Sind die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder gepfändet, können wir unsere Erklärung auch gegenüber einem daraus Berechtigten abgeben.

F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise und Fälligkeit der Beiträge

Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d.h. der erste laufende Beitrag, wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

1.3 Sonderzahlungen

Sie können bis zu zweimal je Kalenderjahr auf schriftlichen Antrag zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung.
- Die Sonderzahlung erfolgt spätestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn, sofern der Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person liegt oder die vereinbarte Ansparphase weniger als zwölf Jahre beträgt. Andernfalls endet die Möglichkeit zu Sonderzahlungen mit Vollendung des 48. Lebensjahres der versicherten Person.
- Die Sonderzahlung muss mindestens 500 Euro und darf höchstens 50.000 Euro betragen.
- Wir haben der Sonderzahlung zugestimmt.

Die Sonderzahlung wird zum Ersten des Monats nach unserer Zustimmung fällig und wie ein laufender Beitrag verwendet. Ist zum Zeitpunkt der Sonderzahlung für den Neuausschluss ein geringerer Rechnungszins festgelegt als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Grundvertrags, zu dem die Sonderzahlung erfolgen soll, wird die Sonderzahlung in einem gesonderten Versicherungsvertrag dokumentiert. In diesem Fall wird der zum Zeitpunkt der Sonderzahlung für den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags geltende vergleichbare Tarif mit den zugehörigen Allgemeinen oder

Besonderen Bedingungen und dem zutreffenden Rentenfaktor zugrunde gelegt.

1.4 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

1.5 Lastschriftverfahren

Solange uns eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren vorliegt, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 3 gilt daher entsprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

3.1 Beitragsstundung

Sie können mit uns schriftlich vereinbaren, dass die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten gestundet werden. Voraussetzung für eine Beitragsstundung ist, dass der Beitrag für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Beitragsstundung verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die gestundeten Beiträge sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie den Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.

3.2 Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach vorzeitiger Beitragsfreistellung

Erfolgte für Ihren Versicherungsvertrag eine vorzeitige Beitragsfreistellung gemäß Abschnitt G Nummern 3 und 4, können Sie innerhalb von drei Jahren eine Wiederherstellung des Versicherungsvertrags in beitragspflichtiger Form beantragen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsvertrags der Leistungsfall noch nicht eingetreten ist.

Innerhalb von sechs Monaten ab dem Termin, zu dem die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wurde, erfolgt die Wiederherstellung des Versicherungsvertrags ohne erneute Gesundheitsprüfung. Handelt es sich um einen Versicherungsvertrag mit vereinbartem festen Auszahlungszeitpunkt für die Todesfall-Leistung, ist nach Ablauf dieser Frist eine Wiederherstellung des Versicherungsvertrags vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig.

G. Kündigung, Rückkauf und vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

1 Kündigung des Versicherungsvertrags

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase jederzeit kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird mit Eingang bei uns bzw. zu einem von Ihnen gewählten späteren Termin wirksam, spätestens jedoch zum Rentenbeginn.

Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert.

2 Rückkaufswert

Als Rückkaufswert wird das bis dahin gebildete Kapital, vermindert um einen Abzug in Höhe von 0,1 Prozent des Fondsguthabens, mindestens 25 Euro, zuzüglich der dem Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Rückkaufs zugeteilten Bewertungsreserven fällig.

Der Abzug erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch den Rückkauf entstehen. Sofern Sie uns nachweisen, dass keine oder der Höhe nach wesentlich geringere Verwaltungskosten entstehen, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

2) 3 Vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

Sie können zum Termin einer künftigen Beitragsfälligkeit schriftlich verlangen, ganz von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Ihre schriftliche Mitteilung muss uns bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Termin der Beitragsfreistellung vorliegen. Erreicht das gebildete Kapital, gegebenenfalls vermindert um rückständige Beiträge, den

Mindestbetrag von 500 Euro nicht, wird der Rückkaufswert gemäß Nummer 2 ausgezahlt.

Ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beitragsfreistellung besteht die versicherte Todesfall-Leistung aus dem um ein Prozent erhöhten Geldwert des gebildeten Kapitals. Ein gegebenenfalls gemäß Abschnitt B Nummer 2.8 vereinbarter fester Auszahlungszeitpunkt für die Todesfall-Leistung und die Einzahlung von Beiträgen in das gebildete Kapital bei Tod der versicherten Person entfallen; wir erbringen die Todesfall-Leistung bei Tod der versicherten Person.

Bei der vorzeitigen Beitragsfreistellung verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

Die Beitragserhaltungsgarantie umfasst die bis zur vorzeitigen Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge. Das verbleibende Fondsguthaben nimmt bis zum Ende der Ansparphase weiterhin an der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds teil.

4 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

2)

Die in Nummer 3 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen, sofern zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung das gebildete Kapital Ihres Versicherungsvertrags, gegebenenfalls vermindert um rückständige Beiträge, mindestens 100 Euro beträgt. Für die Wiederherstellung des Versicherungsvertrags in beitragspflichtiger Form gelten die Regelungen gemäß Abschnitt F Nummer 3.2.

5 Nachteile von Kündigung, Rückkauf und vorzeitiger Beitragsfreistellung

Kündigung, Rückkauf und vorzeitige Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags sind für Sie mit Nachteilen verbunden.

In den ersten Jahren Ihres Versicherungsvertrags stehen wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Abschnitt I Nummer 5) und des in Nummer 2 genannten Abzugs nur geringe Mittel für den Rückkauf bzw. für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung zur Verfügung. Das gebildete Kapital entspricht daher nicht der Summe der gezahlten Beiträge. Es ist darüber hinaus von der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds abhängig. Die Beitragserhaltungsgarantie greift nicht, da mit dieser nur garantiert wird, dass die Summe der gezahlten Beiträge zum Rentenbeginn zur Verfügung steht.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen mit geringem Fondsguthaben kann die Entnahme von Risiko-

2) Die Mindestbeiträge entfallen bei Direktversicherungen, s. Kapitel V

beitragen und Kosten dazu führen, dass das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall steht bei Rentenbeginn dennoch stets Kapital in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Verfügung.

Nähere Informationen zur Höhe des Garantieguthabens sowie zur Höhe des garantierten Rückkaufswertes sind in den Individuellen Vertragsinformationen und im Versicherungsschein enthalten.

6 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer/ Empfänger der Versicherungsleistungen

1) 1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden.

1.2 Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen benannten Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Sie können Ihre Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden. Eine Abtretung oder Verpfändung kann nur mit der Zustimmung des Abtretungs- bzw. Pfandgläubigers rückgängig gemacht werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Das gleiche gilt für Abtretungen und Verpfändungen, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen im Sinne der Nummern 1.2 oder 1.3 vorgenommen haben.

2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2.1 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung haben Sie in der Ansparphase bei bestimmten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlangen (Nachversicherung).

Die Nachversicherung können Sie innerhalb von sechs Monaten nach

- Heirat der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der versicherten Person,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person

unter Berücksichtigung der Nummern 2.2 bis 2.5 verlangen.

2.2 Die einzelne Nachversicherung gilt jeweils als neuer Versicherungsvertrag (Nachversicherungsvertrag). Sie wird nach einem dann für den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags geltenden vergleichbaren Tarif und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen abgeschlossen. Sofern diese Bedingungen ein Nachversicherungsrecht vorsehen, gilt dieses als ausgeschlossen. Für den Nachversicherungsvertrag beginnt die Frist nach Abschnitt B Nummer 3 – vorsätzliche Selbsttötung – neu.

Soweit die Nummern 2.3 bis 2.5 nichts Abweichendes bestimmen und Sie nichts Abweichendes mit uns vereinbaren, gelten im Übrigen alle dem Grundvertrag (Versicherungsvertrag, zu dem die Nachversicherung beantragt wird) zugrunde liegenden Vereinbarungen auch für den Nachversicherungsvertrag, insbesondere hat er die restliche Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer des Grundvertrags vor der Erhöhung.

1) zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel V

2.3 Der jährliche Beitrag eines Nachversicherungsvertrags muss mindestens 180 Euro und darf höchstens 100 Prozent des für den Grundvertrag geltenden jährlichen Beitrags, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro betragen.

2.4 Wenn wir bei dem Grundvertrag eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, erlischt Ihr Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung und es gelten die Regelungen in Abschnitt E entsprechend für den Nachversicherungsvertrag.

2.5 Ihr Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erlischt, wenn

- die versicherte Person älter als 45 Jahre ist oder
- die verbleibende Ansparphase weniger als fünf Jahre beträgt.

3 Vorgezogener Rentenbeginn

3.1 In der Ansparphase kann der Rentenbeginn auf einen früheren Monatsersten vorgezogen werden (vorgezogener Rentenbeginn), wenn

- das Verrentungskapital zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen erreicht und
- der Versicherungsvertrag zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens sieben Jahre bestanden hat.

Der schriftliche Antrag hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein.

3.2 Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns eine Kapitalabfindung gemäß Abschnitt B Nummer 2.3 oder eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung gemäß Abschnitt B Nummer 2.5 erhalten.

3.3 Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn steht aufgrund der abgekürzten Ansparphase weniger Kapital für die Bildung der Rente bzw. für die Kapitalabfindung zur Verfügung. Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei vorgezogenem Rentenbeginn durchschnittlich länger zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des niedrigeren Alters bei Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (z.B. Lebenserwartung und Rechnungszins) – neu ermittelt werden.

3.4 Auch bei einem vorgezogenen Rentenbeginn wird geprüft, ob sich unter Zugrundelegung der von uns zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Lebenserwartung verwendeten Grundlagen der Tarifikalkulation und eines Rechnungszinses von 2,25 Prozent eine höhere Rente ergibt als mit dem garantierten Rentenfaktor berechnet. Ist das der Fall, wird die höhere Rente gezahlt.

4 Hinausgeschobener Rentenbeginn

4.1 Der Rentenbeginn kann auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden, und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 70. Lebensjahr vollendet (hinausgeschobener Rentenbeginn). Auf diese Möglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn hinweisen.

Der schriftliche Antrag hierzu kann frühestens ein Jahr vor dem bisher vereinbarten Rentenbeginn gestellt werden. Er muss uns spätestens vier Wochen vor diesem Termin zugegangen sein.

4.2 Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des hinausgeschobenen Rentenbeginns eine Kapitalabfindung gemäß Abschnitt B Nummer 2.3 oder eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung gemäß Abschnitt B Nummer 2.5 erhalten.

4.3 Bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn verlängern sich die Ansparphase und die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Sie können Ihren Versicherungsvertrag nach dem Hinausschieben des Rentenbeginns auch beitragsfrei fortführen. Die lebenslangen Rentenleistungen bei hinausgeschobenem Rentenbeginn sind durchschnittlich kürzer zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des höheren Alters bei Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (z.B. Lebenserwartung und Rechnungszins) – neu ermittelt werden.

4.4 Auch bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn wird geprüft, ob sich unter Zugrundelegung der von uns zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Lebenserwartung verwendeten Grundlagen der Tarifikalkulation und eines Rechnungszinses von 2,25 Prozent eine höhere Rente ergibt als mit dem garantierten Rentenfaktor berechnet. Ist das der Fall, wird die höhere Rente gezahlt.

4.5 Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird verkürzt, sofern und soweit die Rentengarantiezeit infolge des Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Vollendung des 87. Lebensjahres hinausgeht.

4.6 Beim Hinausschieben des Rentenbeginns wird das Garantieguthaben neu berechnet. Ein dadurch frei werdender Teil des bisherigen Garantieguthabens wird dem Fondsguthaben zugeführt. Nach dem Hinausschieben gilt die Beitragserhaltungsgarantie nur zum hinausgeschobenen Rentenbeginn.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und Sie den Einlösenbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungs-

schein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2 Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir teilen Ihnen einmal jährlich den Wert des Fondsguthabens Ihres Versicherungsvertrags, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Geldwert der Investmentfonds-Anteile, den Stand des Garantieguthabens und den zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven mit. Auf Wunsch können Sie den aktuellen Stand Ihres Versicherungsvertrags jederzeit von uns erfahren.

3 Regelungen zur Leistungsauszahlung

3.1 Auszahlung in Euro

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich als Geldleistung in Euro. Bei der Kapitalabfindung ist gemäß Abschnitt B Nummer 2.4 auch die Übertragung von Investmentfonds-Anteilen auf ein Wertpapierdepot möglich.

3.2 Überweisung der Leistungen

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen

Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

4 Meldung von Adress- und Namensänderungen

4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag in Ihrem Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

4.2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend.

5 Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und weiteren Kosten

5.1 Die mit dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrags verbundenen Kosten (etwa die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte oder die Ausstellung des Versicherungsscheines) sowie die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags entstehenden Kosten berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer

Beiträge, so dass wir Ihnen diese Kosten nicht gesondert in Rechnung stellen. Zusätzliche Kosten werden nur bei besonderen, von Ihnen veranlassten, Geschäftsvorfällen erhoben.

5.2 Für die Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Versicherungsvertrags in unserem Jahresabschluss ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der bilanziellen Deckungsrückstellung*) bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf vier Prozent der Summe der für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags vereinbarten Beiträge beschränkt. Das beschriebene Verfahren hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag.

5.3 Damit auch in den ersten Jahren bereits Beitragsteile für die Bildung eines Rückkaufwertes und bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung zur Verfügung stehen, werden bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von bis zu vier Prozent der Beitragssumme (das ist der Beitrag multipliziert mit der Anzahl der bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres vereinbarten Beitragsfälligkeiten, höchstens der jährliche Beitrag multipliziert mit 35) gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn, verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt ist, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

5.4 Bei Sonderzahlungen werden Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Höhe von vier Prozent der jeweiligen Sonderzahlung gleichmäßig auf die ersten 60 Versicherungsmonate, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn, verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Die ersten 60 Versicherungsmonate beginnen mit dem Fälligkeitstermin der Sonderzahlung.

5.5 Bei Erhöhungen, z.B. im Rahmen des Wachstumsplanes, werden die darauf entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend den Nummern 5.2 und 5.3 verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen; jeder Erhöhungsteil wird hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

5.6 Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der

*) siehe Seite 25

Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Nähere Informationen zur Höhe der Garantiewerte sind in den Individuellen Vertragsinformationen und im Versicherungsschein enthalten.

- 5.7 Die Kosten für die Deckung des versicherten Risikos (Risikokosten) sowie ein fester Betrag je Versicherungsvertrag (Stückkosten) als weitere Kosten werden zum jeweiligen Monatsbeginn dem Fondsguthaben entnommen.
- 5.8 Bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen werden weitere Kosten in Prozent des laufenden Beitrags berechnet, gleichmäßig auf die Monate der Versicherungsperiode verteilt und zum jeweiligen Monatsbeginn dem Fondsguthaben entnommen.
- 5.9 Bei beitragsfreien Versicherungsverträgen (Abschnitt G Nummern 3 und 4 oder Abschnitt B Nummer 2.8) werden monatlich weitere Kosten in Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn berechnet und dem Fondsguthaben entnommen.
- 5.10 Bei Sonderzahlungen werden weitere Kosten in Prozent der Sonderzahlung berechnet und dem Fondsguthaben zum Fälligkeitstermin der Sonderzahlung entnommen.
- 5.11 Die Kosten in der Rentenphase sind im Rentenfaktor bereits berücksichtigt.

6 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistungen erstmals verlangt werden können.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

7 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

- 7.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 7.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns
- bei dem für unseren Direktionssitz oder
 - bei dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung

örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

- 7.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 7.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Direktionssitz örtlich zuständige Gericht zuständig.
- 7.5 Bei juristischen Personen ist unter Wohnsitz deren Sitz zu verstehen.

J. Regelungen zur Fondsanlage

1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung

1.1 Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Diese Festlegung können Sie durch schriftliche Mitteilung an uns ändern.

In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

1.2 Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beitragszahlungen

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondsaufteilung bis zu fünfmal für künftige Beitragszahlungen ändern. Der Auftrag für die Änderung muss uns spätestens fünf Geschäftstage vor der jeweiligen Beitragsfälligkeit vorliegen.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

1.3 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise bis zu fünfmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

Das Recht zur Umschichtung des Fondsguthabens endet, sobald der Stichtag der Umschichtung den Stichtag für den Rentenbeginn, die Kapitalabfindung oder die Kündigung des Versicherungsvertrags erreicht oder überschreitet.

1.4 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich im Laufe der Zeit ändern. Wenn Sie die Fondsaufteilung ändern oder das Fondsguthaben umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2 Ablaufmanagement

Gegen Ende der Ansparphase ist es grundsätzlich sinnvoll, das erreichte Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang. Mit dem Ablaufmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen. Eine Bewertung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt ist mit dem Ablaufmanagement nicht verbunden.

Die Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgen jeweils zu Monatsbeginn. Ihr schriftlicher Auftrag für das Ablaufmanagement muss uns mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn zugegangen sein. In Ihrem Auftrag müssen Sie Folgendes festlegen:

- den Monatsbeginn, zu dem die erste Umschichtung erfolgen soll,
- den Monat, in dem die letzte Umschichtung durchgeführt werden soll,
- die Investmentfonds, aus welchen Sie umschichten wollen (Entnahmefonds),
- die Investmentfonds, in welche Sie umschichten wollen (Zielfonds),
- die Investmentfonds, in welche künftige Beitragsteile fließen sollen.

Während der Dauer des Ablaufmanagements wird die Anzahl der aus einem gewählten Entnahmefonds umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.

Sie können den Beginn und Umfang des Ablaufmanagements individuell festlegen. Dabei kann die erste Umschichtung frühestens nach fünf Versicherungsjahren erfolgen. Beträgt der Geldwert des Fondsguthabens zu Beginn des Ablaufmanagements weniger als 2.500 EUR, wird nur eine Umschichtung vorgenommen. Gegen Ende der Ansparphase werden wir Sie an die Möglichkeit eines Ablaufmanagements erinnern.

Auch während des Ablaufmanagements darf die Anzahl von insgesamt zehn Investmentfonds – einschließlich der Zielfonds – im Versicherungsvertrag nicht überschritten werden. Während der planmäßigen Umschichtungen können Sie

jederzeit mit einer Frist von vier Wochen Ihre Festlegungen ändern, das Ablaufmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen.

Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens gemäß Nummer 1.3 erfolgt nicht. Das Ablaufmanagement wird gebührenfrei durchgeführt.

3 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben

3.1 Das Fondsguthaben

Das Fondsguthaben besteht aus den für Ihren Versicherungsvertrag angelegten Investmentfonds-Anteilen. Den Geldwert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass die Anteile jedes Investmentfonds mit seinem Anteilspreis multipliziert werden. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Fondsgesellschaft. Im Rücknahmepreis gegebenenfalls enthaltene Rücknahmegebühren werden wir nur dann berücksichtigen, wenn sie uns von der Fondsgesellschaft belastet werden.

In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem am Stichtag geltenden Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

3.2 Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften

Ausschüttungen, die nicht dem Investmentfonds direkt zufließen, und anfallende Steuergutschriften werden wieder in dem betroffenen Investmentfonds angelegt und erhöhen damit die Anzahl der Investmentfonds-Anteile.

Zum ersten Geschäftstag eines Monats schreiben wir den betroffenen Verträgen jeweils die uns bis zum 20. des Vormonats je Investmentfonds-Anteil gemeldeten und gutgeschriebenen Ausschüttungen und Steuergutschriften gut.

3.3 Zuführung von Beträgen

Beiträge werden Ihrem Versicherungsvertrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gutgeschrieben.

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben (z.B. Beitragsteile, Überschüsse und frei werdendes Kapital bei Hinausschieben des Rentenbeginns) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds (ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Fondsgesellschaft) durchgeführt.

3.4 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beträge aus Ihrem Fondsguthaben entnommen (z.B. Verwaltungskosten, Abschluss- und Vertriebskosten, Gebüh-

ren), werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Geldwerte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die über längere Zeit die Anteilspreisermittlung ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

4 Ersetzung von Investmentfonds

4.1 Änderungen durch die Fondsgesellschaft

Mit der Anlage in Investmentfonds hängt Ihr Versicherungsvertrag auch von den Regelungen und dem Verkaufsprospekt der jeweiligen Fondsgesellschaft ab. Änderungen der Regelungen und des Verkaufsprospekts können es notwendig machen, für eine ordnungsgemäße Vertragsfortführung einen Investmentfonds durch einen anderen zu ersetzen.

Beispiele sind

- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft,
- die Einstellung oder Beschränkung des An- und Verkaufs durch die Fondsgesellschaft,
- die Änderung der Fristen für den Fondseinkauf bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Gebühren, die uns beim Fondseinkauf bzw. -verkauf belastet werden.

In derartigen Fällen werden wir Sie in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der beabsichtigten Ersetzung des Investmentfonds informieren, es sei denn, wir selbst erlangen nicht rechtzeitig von der Maßnahme Kenntnis; im letzteren Fall werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Sie können uns schriftlich einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns keinen Investmentfonds oder geht uns Ihre Mitteilung über den von Ihnen gewünschten anderen Investmentfonds nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin der Ersetzung des Investmentfonds zu, werden wir den in unserer Mitteilung genannten, dem Anlageprofil des bisherigen Investmentfonds möglichst entsprechenden, Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung angekündigten Stichtag durch.

Innerhalb von vier Wochen nach Ersetzung des Investmentfonds haben Sie außerdem das Recht auf eine zusätzliche Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beitragszahlungen gemäß Nummer 1.2 sowie eine zusätzliche Umschichtung des Fondsguthabens gemäß Nummer 1.3.

Über die durchgeführte Änderung sowie über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze,

werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung gemäß Abschnitt I Nummer 2 informieren.

4.2 Ersetzung von Investmentfonds bei geringem Fondsvolumen

Wir können einen Investmentfonds, dessen Gesamtwert – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate weniger als 100.000 Euro beträgt, durch einen anderen ersetzen.

In diesem Fall werden wir Sie informieren. Sie können uns innerhalb von sechs Wochen schriftlich einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir den in unserer Mitteilung genannten Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung angekündigten Stichtag durch.

Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung gemäß Abschnitt I Nummer 2 informieren.

4.3 Ersetzungen von Investmentfonds gemäß Nummern 4.1 und 4.2 werden nicht auf die Anzahl möglicher Änderungen der Fondsaufteilung für künftige Beitragszahlungen und auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des Fondsguthabens angerechnet.

5 Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln

5.1 Geschäftstag, Stichtage

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Direktionssitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des gebildeten Kapitals und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Für die Umrechnung der Beitragsteile, die wir gemäß Nummer 3.3 dem Fondsguthaben zuführen, ist der Stichtag der erste Geschäftstag der jeweiligen Versicherungsperiode. Für die Umrechnung zusätzlicher Beiträge (Sonderzahlungen) gemäß Abschnitt F Nummer 1.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Monat der Fälligkeit der Sonderzahlung.

- b) Für die Entnahme von Kosten gemäß Abschnitt I Nummer 5, die Verrechnung von Beitragsrückständen oder sonstigen ausstehenden Beträgen gemäß Abschnitt G Nummern 3 und 4, die Zuführung von Überschussanteilen gemäß Abschnitt C Nummer 2.1 sowie Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements gemäß Nummer 2 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- c) Stichtag für die Berechnung des Geldwertes des Fondsguthabens für eine Kapitalabfindung bzw. für die Bildung einer Rente gemäß Abschnitt B Nummern 2.1 bis 2.5 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase.
- d) Bei Kündigung gemäß Abschnitt G Nummer 1 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihrer schriftlichen Kündigung bei uns folgt bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet. Bei Rücktritt oder Anfechtung gemäß Abschnitt E ist der Stichtag statt dessen der fünfte Geschäftstag, der auf das Datum unserer Rücktritts- bzw. Anfechtungserklärung folgt. Bei Kündigung gemäß Abschnitt E Nummer 4 mit Auszahlung des Rückkaufswertes ist der Stichtag der Termin, an dem unsere Kündigung wirksam wird.
- e) Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens gemäß Nummer 1.3 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres schriftlichen Auftrags bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- Handelt es sich bei dem zuvor ermittelten Stichtag gleichzeitig um einen Stichtag im Rahmen eines laufenden Ablaufmanagements, wird der Stichtag für die Umschichtung gemäß Nummer 1.3 auf den folgenden Geschäftstag verlegt.
- f) Für die Zuführung zum Fondsguthaben bei Hinausschieben des Rentenbeginns gemäß Abschnitt H Nummer 4 ist der Stichtag der erste Geschäftstag des auf das Hinausschieben folgenden Monats.
- g) Bei Tod der versicherten Person und vereinbarter Leistung bei Eintritt des Todesfalles (siehe Abschnitt B Nummer 2.7) wird der zusätzliche Geldbetrag unter Zugrundelegung des Geldwertes des Fondsguthabens am Todestag berechnet.
- h) Bei Tod der versicherten Person und vereinbarter Leistung zum Ende der Ansparphase als festem Auszahlungszeitpunkt wird der zusätzliche Geldbetrag, soweit er dem

Fondsguthaben zuzuführen ist, in Investmentfonds-Anteile umgerechnet (siehe Abschnitt B Nummer 2.8). Stichtag für die Umrechnung ist der fünfte Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns.

- i) Bei Auszahlung der Todesfall-Leistung wird der Geldwert des Fondsguthabens im Fall des Abschnitts B Nummer 2.7 mit dem fünften Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns als Stichtag berechnet, im Fall des Abschnitts B Nummer 2.8 mit dem fünften Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase. Die Stichtagsregelungen gelten entsprechend in den Fällen des Abschnitts B Nummer 3.1.
- j) Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.

5.2 Anteilspreisermittlung

Wird an einem Stichtag gemäß Nummer 5.1 kein Anteilspreis ermittelt oder findet an diesem Stichtag kein Ankauf bzw. Verkauf von Investmentfonds-Anteilen der Fondsgesellschaft statt, verwenden wir statt dessen den ersten Tag mit Anteilspreisermittlung bzw. des Ankaufs oder Verkaufs von Investmentfonds-Anteilen, der auf den in Nummer 5.1 festgelegten Stichtag folgt.

5.3 Unveräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile

Bei Verrentung, Auszahlung einer Euro-Leistung oder Umschichtung erfolgt die Ermittlung des Geldwertes des Fondsguthabens zu den in Nummern 5.1 und 5.2 genannten Stichtagen. Lassen sich die Investmentfonds-Anteile am jeweiligen Stichtag nicht veräußern, erfolgt die Verrentung, die Auszahlung des Geldwertes oder die Umschichtung dieser Investmentfonds-Anteile erst dann, wenn wir sie wieder veräußern können.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir gemäß § 341e Absatz 1 und § 341f Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen erbringen zu können. Bei der Berechnung wird § 25 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in Verbindung mit § 169 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie die Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) berücksichtigt.

III. Besondere Bedingungen für den Wachstumsplan zur Fondsgebundenen Versicherung (Fassung 1/2008)

1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

1.1 Der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag erhöht sich jährlich nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.

1.2 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem Erhöhungsbeitrag, der restlichen Beitragszahlungsdauer sowie dem Tarif und den Vereinbarungen, die dem Vertrag zum Zeitpunkt der Erhöhung zugrunde liegen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

2.1 Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns bzw. zu dem im Versicherungsschein abweichend hiervon dokumentierten Termin.

2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

2.3 Erhöhungen finden bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens, wenn die versicherte Person das Alter von 66 Jahren erreicht hat. Sind zwei Personen gleichzeitig versichert, ist das Alter der älteren versicherten Person maßgebend. Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen findet keine weitere Erhöhung statt.

3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

3.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Lebensversicherung bzw. Fonds-Rente sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.

3.2 Das in den Allgemeinen Bedingungen beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt wird.

3.3 Die Fristen der Allgemeinen Bedingungen bezüglich der Verletzung der Anzeigepflicht (siehe Abschnitt „Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben“) und der vorsätzlichen Selbsttötung (siehe Abschnitt „Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen“) beginnen durch die Erhöhung jedoch nicht neu zu laufen.

4 Aussetzen von Erhöhungen

4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

4.2 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

4.3 Ist in Ihrem Versicherungsvertrag eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit geltend gemacht werden.

IV. Besondere Bedingungen für Garantiefonds – Fortis Plan Target Click Funds (Fassung 11/2008)

A. Garantiefonds und Garantiegeber

1 Vorbemerkung

Diese Besonderen Bedingungen ändern bzw. ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundenen Versicherungen.

Auf Grund der Besonderheiten der Fortis Plan Target Click Funds (Garantiefonds) sind bei der Anlage in diese Garantiefonds Regeln zu beachten, die von denen bei der Anlage in andere Investmentfonds abweichen. Diese abweichenden Regeln vereinbaren wir mit Ihnen in diesen Besonderen Bedingungen.

Bei den Garantiefonds handelt es sich um Investmentfonds der Fortis Plan SICAV (Fondsgesellschaft). Verwaltungsgesellschaft ist die ABN AMRO Asset Management (Netherlands) B.V. *)

*) voraussichtlich ab Dezember 2008: Fortis Investment Management Netherlands N.V.

Nähere Informationen zu den Garantiefonds finden Sie im Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft, den Sie bei uns anfordern können.

2 Garantiefonds

Die Garantiefonds sind Investmentfonds mit festen Laufzeiten, festen Fälligkeitsterminen und Höchststands-Garantie zum jeweiligen Fälligkeitstermin.

3 Garantiegeber

Der Garantiegeber für die Höchststands-Garantie ist ausschließlich die Fortis Bank SA/NV.

B. Umfang der Garantie und Einschränkungen

1 Höchststands-Garantie

1.1 Der höchste erreichte Anteilspreis des einzelnen Garantiefonds wird als Höchststand festgeschrieben (eingeklickt) und zum Fälligkeitstermin des Garantiefonds garantiert (Höchststands-Garantie). Übersteigt der Anteilspreis des jeweiligen Garantiefonds den eingeklickten Höchststand, wird dieser Anteilspreis eingeklickt und als neuer Höchststand garantiert.

1.2 Liegt der Anteilspreis zum Fälligkeitstermin eines Garantiefonds unter dem eingeklickten Höchststand, erfolgt die Bewertung der Investmentfonds-Anteile mit dem einge-

clickten Höchststand. Liegt der Anteilspreis zum Fälligkeitstermin des Garantiefonds über dem eingeklickten Höchststand, erfolgt die Bewertung der Investmentfonds-Anteile mit diesem Anteilspreis.

1.3 Die Höchststands-Garantie gilt ausschließlich zum Fälligkeitstermin des jeweiligen Garantiefonds. Sie gilt beispielsweise nicht bei Rückkauf des Versicherungsvertrags oder bei Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens, da der Rücknahmepreis eines Investmentfonds-Anteils zu anderen Zeitpunkten als dem Fälligkeitstermin des Garantiefonds auch geringer oder höher sein kann als der zuletzt eingeklickte Höchststand.

Diese Höchststands-Garantie gilt für jeden Investmentfonds-Anteil eines Garantiefonds, unabhängig davon, ob der jeweilige Garantiefonds diesen Höchststand erreicht hat, bevor oder nachdem dieser Investmentfonds-Anteil erworben wurde.

1.4 Fälligkeitstermin des Garantiefonds ist der 31. Oktober seines Fälligkeitjahres. Wird am Fälligkeitstermin kein Anteilspreis ermittelt, verwenden wir als Stichtag statt dessen den ersten Tag mit Anteilspreisermittlung, der auf den Fälligkeitstermin folgt.

2 Fortschreibung des Höchststands

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich das Recht vorbehalten, die Höchststands-Garantie nicht zu erhöhen, wenn das Vermögen des Garantiefonds ausschließlich aus festverzinslichen Wertpapieren wie beispielsweise Geldmarktinstrumenten oder Termingeldern besteht.

3 Vorzeitige Beendigung der Garantie

3.1 Der Garantiegeber hat sich das Recht vorbehalten, die Garantie vorzeitig zu beenden, falls

- der Verwaltungsrat der Fondsgesellschaft aus anderen Gründen als auf Grund von freiwilligem Rücktritt nicht mehr aus einer Mehrheit von Repräsentanten aus der Fortis-Gruppe zusammengesetzt ist, oder
- die Verwaltungsgesellschaft durch eine andere Verwaltungsgesellschaft außerhalb der Fortis-Gruppe ersetzt wird und diese vom Garantiegeber nicht gebilligt wird.

3.2 Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft oder ein Garantiefonds vor dem Fälligkeitstermin aufgelöst wird, kommt der Garantiegeber seiner Verpflichtung nach, indem er gewährleistet, dass die Anteilsinhaber je Investmentfonds-Anteil Anspruch haben auf

- den Anteilspreis des Garantiefonds am Tag der Liquidation oder
- den für den Tag der Liquidation berechneten Barwert des eingeklickten Höchststands des Garantiefonds zum

Fälligkeitstermin, je nach dem, welcher dieser Werte höher ist. Dieser Barwert wird durch Anwendung des für den Tag der Liquidation geltenden Diskontsatzes ermittelt, der dem verbleibenden Zeitraum bis zum Fälligkeitstermin des Garantiefonds entspricht.

3.3 Eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (Insolvenz) oder ein auf anderen Umständen beruhender Ausfall des Garantiegebers kann zur Folge haben, dass Ihr Anspruch auf die Höchststands-Garantie gegen den Garantiegeber teilweise oder auch vollständig ausgeschlossen oder wirtschaftlich nicht werthaltig ist. Diese Risiken tragen allein Sie als Versicherungsnehmer. Wir als Versicherer übernehmen weder die Höchststands-Garantie noch eine sonstige Zusicherung oder Haftung für den Wert der Investmentfonds-Anteile zu einem bestimmten Stichtag oder die Solvenz des Garantiegebers.

4 Ersetzung von Garantiefonds; Anpassung der Besonderen Bedingungen für Garantiefonds

Änderungen der Regelungen und des Verkaufsprospekts der Fondsgesellschaft können es notwendig machen, für eine ordnungsgemäße Vertragsfortführung einen Investmentfonds durch einen anderen zu ersetzen. Ersetzen wir den Garantiefonds, entfallen sowohl die ihm zugeordneten Besonderen Bedingungen als auch dessen Höchststands-Garantie (siehe auch in den Allgemeinen Bedingungen unter „Ersetzung von Investmentfonds“). Falls dies für eine ordnungsgemäße Vertragsfortführung ausreichend ist, werden wir unsere Besonderen Bedingungen für Garantiefonds entsprechend anpassen, ohne den Garantiefonds zu ersetzen.

C. Fälligkeit des Garantiefonds

1 Umschichtung in einen Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds

1.1 Bei Fälligkeit des Garantiefonds sichten wir das Fondsguthaben des Garantiefonds zum Stichtag gemäß Abschnitt B Nummer 1.4 in einen Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds um, soweit das Fondsguthaben zu diesem Zeitpunkt nicht für eine Rentenleistung oder eine Kapitalauszahlung verwendet wurde. Auch die noch fällig werdenden Beitragsteile fließen in den Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds. Die Anlage in den Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds lässt wegen des geringen Risikos den Kapitalerhalt erwarten, garantiert dies aber nicht.

1.2 Über die Umschichtung werden wir Sie sechs Wochen vor Fälligkeit des Garantiefonds informieren. Sie haben die Möglichkeit, anstelle der Umschichtung in den Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds jeden anderen der dann verfügbaren Investmentfonds zu wählen. Der Auftrag hierfür muss uns spätestens fünf Geschäftstage vor dem Fälligkeitstermin des Garantiefonds vorliegen. Eine Anrech-

nung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens erfolgt nicht.

2 Stichtagsregel

Wird das Fondsguthaben des Garantiefonds bei dessen Fälligkeit unmittelbar verwendet für

- die Bildung einer Rente oder
- die Kapitalabfindung oder
- die Kapitalauszahlung zum vereinbarten Vertragsende oder
- einen Abruf oder Teilabruf,

wird abweichend von den Stichtagsregelungen für die Berechnung des Geldwertes des Fondsguthabens der Allgemeinen Bedingungen der in Abschnitt B Nummer 1.4 genannte Fälligkeitstermin als Stichtag verwendet. Infolge dessen verzögert sich in diesen Fällen eine Kapitalauszahlung um einige Tage.

Eventuelle spätere Namensänderungen, beispielsweise der Investmentfonds und der Fondsgesellschaft, berühren nicht die Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen für Garantiefonds. Über derartige Änderungen werden wir Sie gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Mitteilung zum Vertragsstand informieren.

V. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG (Fassung 1/2008)

A. Gültigkeit

Diese besonderen Bedingungen gelten nur, soweit die Beiträge im Rahmen einer Direktversicherung steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht werden.

B. Änderungen in Abschnitt B der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie

Die folgenden Nummern des Abschnitts B werden ersetzt bzw. neu aufgenommen. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

2.5 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden. Der nicht für die Rente verwendete Teil darf 30 Prozent des Verrentungskapitals nicht überschreiten. Dieser Teil wird gemäß Nummern 2.3 und 2.4 abgefunden.

2.6 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir die Versicherungsleistung bei Eintritt des Todesfalles gemäß Nummer 2.7.

2.7 Diese Versicherungsleistung besteht aus

- den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen und
- dem Garantieguthaben und
- eventuell einem zusätzlichen Geldbetrag.

Der zusätzliche Geldbetrag wird durch Vergleich des gebildeten Kapitals am Todestag mit der Summe der bis dahin fällig gewordenen Beiträge ermittelt. Ist die Summe der fällig gewordenen Beiträge höher, wird der Differenzbetrag zum gebildeten Kapital als zusätzlicher Geldbetrag bereitgestellt, andernfalls ergibt sich kein zusätzlicher Geldbetrag.

Der Geldwert der Investmentfonds-Anteile wird – abweichend von der Ermittlung des zusätzlichen Geldbetrags – mit dem jeweiligen Anteilspreis zum Stichtag nach Eingang der Sterbeurkunde ermittelt.

Die so ermittelte Versicherungsleistung wird gemäß Nummer 2.10 verwendet.

2.8 Entfällt.

2.9 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leis-

tung aus der Rentengarantie oder aus der Kapitalrückgewähr zu erbringen.

Rentengarantie

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit an Hinterbliebene gemäß Nummer 2.10, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, andernfalls verfallen die Renten zugunsten der Versichertengemeinschaft und der Versicherungsvertrag erlischt. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, wird das Verrentungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten als Todesfallleistung gemäß Nummer 2.10 verwendet, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn werden dabei nicht abgezogen.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des Verrentungskapitals erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

2.10 Verwendung der Todesfall-Leistung

Berechtigte Hinterbliebene

Eine Todesfall-Leistung nach Nummer 2.6 oder 2.9 wird ausschließlich und nur in dieser Rangfolge erbracht an

- a) den Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet ist oder den Partner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebt,
- b) den in der Versorgungszusage namentlich benannten Lebensgefährten der versicherten Person, mit dem zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine gemeinsame Haushaltsführung besteht,
- c) nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigende Kinder der versicherten Person (§ 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG), sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sind.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer aus.

Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Todes der versicherten Person schriftlich angezeigt worden ist.

Hinterbliebenenrente

Ist ein Hinterbliebener gemäß a) oder b) vorhanden, wird die Todesfall-Leistung gemäß Nummer 2.6 bzw. aus der Kapitalrückgewähr gemäß Nummer 2.9 für eine lebenslange Hinterbliebenenrente verwendet.

Sind Kinder der versicherten Person gemäß c), jedoch kein Hinterbliebener gemäß a) oder b) vorhanden, wird eine gegebenenfalls vorhandene Todesfall-Leistung gleichmäßig auf diese aufgeteilt und für Waisenrenten verwendet. Die einzelne Waisenrente erlischt, sobald das Kind erstmals nicht mehr kindergeldberechtigt ist, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. Dies gilt für die Leistung aus der Rentengarantie entsprechend.

Die Todesfall-Leistung wird in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente wird mit den zum Zeitpunkt der Verrentung von uns verwendeten Rechnungsgrundlagen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht erstmals für den Monat, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Mit dem Tod eines Berechtigten endet für diesen Berechtigten der Versicherungsvertrag und unsere Leistungspflicht.

Kapitalabfindung

Der Berechtigte kann – jedoch nur vor der ersten Fälligkeit seiner Hinterbliebenenrente – anstelle der Rentenzahlung aus der Todesfall-Leistung gemäß Nummer 2.6 bzw. aus der Kapitalrückgewähr gemäß Nummer 2.9 eine Kapitalabfindung wählen. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag für diesen Berechtigten.

Sterbegeld

Sind Hinterbliebene gemäß a) bis c) nicht vorhanden, wird die Todesfall-Leistung gemäß Nummer 2.6 bzw. aus der Kapitalrückgewähr gemäß Nummer 2.9 – höchstens jedoch 8.000 EUR – als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person ausgezahlt. Ist die Todesfall-Leistung höher als 8.000 EUR, verfällt der über das Sterbegeld hinausgehende Betrag zugunsten der Versichertengemeinschaft. Mit der Zahlung endet der Versicherungsvertrag.

Änderung des berechtigten Lebensgefährten

Soll ein Lebensgefährte, mit dem eine gemeinsame Haushaltsführung besteht, neu benannt oder eine erfolgte Benennung geändert werden, muss dies mit dem Arbeitgeber in der Versorgungszusage vereinbart und uns in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

C. Änderungen in Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie

Die in Abschnitt G Nummer 3 für die vorzeitige Beitragsfreistellung bzw. in Abschnitt G Nummer 4 für die befristete vorzeitige Beitragsfreistellung genannten Mindestbeträge entfallen.

D. Änderungen in Abschnitt H der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie

Die folgenden Nummern des Abschnitts H werden ersetzt bzw. neu aufgenommen. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Bezugsberechtigt im Erlebensfall ist die versicherte Person. Für den Todesfall kann ein Bezugsrecht nicht festgelegt werden, es gelten die Regelungen in Abschnitt B Nummer 2.10.

1.2 Unwiderrufliches Bezugsrecht

Der Versicherungsnehmer kann ausdrücklich bestimmen, dass die versicherte Person sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir die schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der versicherten Person aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

VI. Überschussbeteiligung und Kosten

A. Überschussbeteiligung (Stand 1/2009)

Die Tarife FRG, FRG-G und FRG-GS gehören zum Tarifwerk 2008.

1 Ansparrphase

Die Überschussanteile werden monatlich zugewiesen. Sie werden dem Fondsguthaben zugeführt bzw. mit den Kosten verrechnet.

Zurzeit sind die folgenden Überschuss-Sätze festgelegt:

- a) 0,1937 Prozent des Garantieguthabens zum Beginn des jeweiligen Vormonats; das entspricht einer jährlichen Verzinsung des Garantieguthabens von 2,35 Prozent;
- b) 1,0 Prozent des monatlichen Beitrags bzw. Beitragsteils bei beitragspflichtigen Versicherungen;
- c) 0,015 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn;
- d) ab dem 2. Versicherungsjahr 25 Prozent des monatlichen Risikobeitrags für den Todesfall ohne Risikozuschläge; ab erreichtem Alter 51 jährlich um 0,5 Prozent fallend (also von 25 Prozent auf 24,5 Prozent, dann 24,0 Prozent usw.);
- e) bei Sonderzahlungen 1,0 Prozent der Sonderzahlung bei ihrer Fälligkeit;

Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

0,2 Prozent des Bemessungsguthabens des Versicherungsvertrags. Der Prozentsatz für die Abzinsung des Sockelbetrags bei Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes bzw. Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag beträgt 7,0 Prozent p.a.

2 Rentenphase

Zurzeit sind die folgenden Überschuss-Sätze festgelegt:

Jährliche Überschussanteile bei der Steigenden Gewinnrente: 2,35 Prozent des Deckungskapitals für die Bildung einer zusätzlichen Rentenleistung.

Jährliche Überschussanteile bei der Flexiblen Gewinnrente: Berechnung auf der Basis einer jährlichen Gesamtverzinsung (inklusive garantiertem Rechnungszins) von 4,60 Prozent.

B. Kosten

Die Kosten werden dem Fondsguthaben grundsätzlich monatlich entnommen. Sie sind wie folgt festgelegt:

1 Abschluss- und Vertriebskosten

1.1 bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

Abschluss- und Vertriebskosten werden entsprechend Tabelle 1 in Prozent der Beitragssumme (das ist der Beitrag multipliziert mit der Anzahl der bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres vereinbarten Beitragsfälligkeiten, höchstens der jährliche Beitrag multipliziert mit 35) abhängig von Tarif und Dauer der Ansparrphase festgelegt, gleichmäßig über einen Zeitraum von 60 Monaten, höchstens bis zum Beginn der Rentenphase verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen.

Tabelle 1

| Ansparrphase | Abschluss- und Vertriebskosten in % der Beitragssumme | | |
|--------------|---|-------------|--------------|
| | Tarif FRG | Tarif FRG-G | Tarif FRG-GS |
| ab 12 Jahren | 4,00 % | 4,00 % | 2,50 % |
| 10-11 Jahre | 3,60 % | 3,60 % | 2,50 % |
| 8-9 Jahre | 0,00 % | 1,50 % | 1,50 % |
| 5-7 Jahre | 0,00 % | 0,31 % | 0,31 % |
| 0-4 Jahre | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 % |

1.2 bei Sonderzahlungen

Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Sonderzahlung werden entsprechend Tabelle 2 abhängig von Tarif und restlicher Dauer der Ansparrphase festgelegt, gleichmäßig über einen Zeitraum von 60 Monaten, höchstens bis zum Beginn der Rentenphase verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen.

Tabelle 2

| Ansparrphase | Abschluss- und Vertriebskosten in % der Beitragssumme | | |
|--------------|---|-------------|--------------|
| | Tarif FRG | Tarif FRG-G | Tarif FRG-GS |
| ab 12 Jahren | 4,00 % | 4,00 % | 2,50 % |
| 10-11 Jahre | 3,60 % | 3,60 % | 2,50 % |
| 8-9 Jahre | 1,50 % | 1,50 % | 1,50 % |
| 5-7 Jahre | 0,31 % | 0,31 % | 0,31 % |
| 0-4 Jahre | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 % |

- 1.3 Beitragserhöhungen im Rahmen des Wachstumsplans**
Die Abschlusskosten werden für jede Erhöhung im Rahmen des Wachstumsplans getrennt berechnet. Dabei gilt der jeweilige Erhöhungstermin als Vertragsbeginnstermin. Herabsetzungen des Beitrags werden von der letzten Erhöhung rückwärtsgehend durchgeführt. Die zuletzt durchgeführte Erhöhung wird also zuerst herabgesetzt.
- 2 Weitere Kosten**
- 2.1 bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen**
0,50 Euro monatliche Stückkosten
6,6 Prozent jeden Beitrags bei Tarif FRG, gleichmäßig auf die Monate der jeweiligen Versicherungsperiode verteilt
3,5 Prozent jeden Beitrags bei den Tarifen FRG-G und FRG-GS, gleichmäßig auf die Monate der jeweiligen Versicherungsperiode verteilt
- 2.2 bei beitragsfreien Versicherungsverträgen**
0,50 Euro monatliche Stückkosten
0,02 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn
- 2.3 bei Sonderzahlungen**
einmalig 5,0 Prozent der Sonderzahlung bei Tarif FRG
einmalig 3,5 Prozent der Sonderzahlung bei Tarif FRG-G und FRG-GS
- 2.4 bei Versicherungen in der Rentenphase**
Einmalig 0,1 Prozent des für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehenden Kapitals zuzüglich jährlich 1,5 Prozent der Jahresrente. Die Kosten sind im garantierten Rentenfaktor bereits berücksichtigt.
- 3 Kosten bei besonderen Anlässen**
- 3.1 Abzug bei Auszahlung des Rückkaufswerts**

Der Abzug beträgt 0,1 Prozent des Fondsguthabens, mindestens 25 Euro
- 3.2 Übertragung auf ein Wertpapierdepot bei Kapitalabfindung**

Für die Übertragung werden 1,0 Prozent des Fondsguthabens, höchstens 100 Euro je Investmentfonds fällig.
- 4 Risikokosten**
Der Risikobeitrag für den Todesfall wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen monatlich berechnet und dem Fondsguthaben entnommen. Basis dafür ist die Todesfallsumme (die unter Risiko stehende Summe). Der monatliche Beitrag liegt zwischen 0,02 Euro und 26,23 Euro für jeweils 1.000 Euro Todesfallsumme. Er hängt vom erreichten Alter und dem Geschlecht der versicherten Person ab.

VII. Steuerregelungen (Stand 1/2009)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Behandlung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

A. Die Private Fonds-Rente

1 Einkommensteuer

Fondsgebundene Rentenversicherungen werden steuerlich den Kapitalanlageprodukten, deren Beiträge steuerlich nicht gefördert werden, zugeordnet. Die Leistungen sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt.

1.1. Beiträge

Beiträge zu einer Fonds-Rente können weder als Altersvorsorgeaufwendungen noch als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

1.2. Leistungen

Leibrenten aus einer Fonds-Rente, deren Beiträge aus voll versteuertem Einkommen geleistet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer. Konkrete Werte enthält die Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG. Nachfolgend ein Auszug aus der Ertragsanteil-Tabelle bei verschiedenen Rentenbeginnaltern:

| Beginn der Rente vollendetes Lebensalter | Ertragsanteil in % der Rente |
|---|---------------------------------|
| 60 bis 61 | 22 % |
| 62 | 21 % |
| 63 | 20 % |
| 64 | 19 % |
| 65 bis 66 | 18 % |
| 67 | 17 % |
| 68 | 16 % |
| 69 bis 70 | 15 % |

1.3 Ertragsbesteuerung bei Kapitalabfindung, Rückkauf (Kündigung), sowie Verkauf der Versicherung

Erträge bei einmaliger Kapitalabfindung aus Fonds-Renten, die bei Erleben oder Rückkauf in Form einer Geldleistung oder durch Übertragung von Investmentfonds-Anteilen geleistet werden, sind gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Ertrag ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag und der Summe der auf ihn entrichteten Beiträge (zur Anwendung des halben Unterschiedsbetrags siehe Nummer 1.5).

Für einen Erwerber eines Versicherungsvertrags treten an die Stelle der Summe der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge die Anschaffungskosten (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 EStG).

Bei einem Verkauf eines Versicherungsvertrags muss auch ein eventuell über die Leistung aus dem Versicherungsvertrag hinausgehender Betrag versteuert werden (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 EStG).

1.4 Höhe der Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer, Abzugsverfahren

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 Prozent des Ertrags. Wir sind verpflichtet, die fällige Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Sofern ein gültiger Freistellungsauftrag vorliegt, wird dieser berücksichtigt. Zusätzlich müssen wir auch den Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen.

Sofern Kirchensteuerpflicht besteht, kann der Steuerpflichtige beantragen, dass wir zusätzlich auch die Kirchensteuer einbehalten und abführen (Direktabzug). Andernfalls ist er verpflichtet, die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, damit die Kirchensteuer von der Finanzbehörde ermittelt und erhoben werden kann.

Bei einem Direktabzug wird bereits die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe berücksichtigt und ein entsprechend ermäßigter Satz für die Kapitalertragsteuer angesetzt. (z.B. bei Kirchensteuersatz 8 Prozent: Kapitalertragsteuer 24,51 Prozent zzgl. Kirchensteuer).

Bei einem Verkauf der Versicherung wird die Kapitalertragsteuer nicht von uns einbehalten, sondern es erfolgt eine Meldung an das Finanzamt. Der Versicherungsnehmer muss die Veräußerung in seiner Steuererklärung angeben, damit die Steuererhebung ermöglicht wird.

1.5 Abgeltungsteuer und Vorauszahlung auf die Einkommensteuer

Die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag hat abgeltenden Charakter (Abgeltungsteuer), es sei denn, die Auszahlung der Versicherungsleistung wird fällig

- nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
- nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss.

In diesem Fall gilt als Ertrag nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags gemäß Nummer 1.3 (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG). Auch in diesem Fall müssen wir zunächst die auf den vollen Unterschiedsbetrag berechnete Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen. Der Ausgleich erfolgt über die Einkommensteuererklärung.

Für jede Sonderzahlung beginnt die Frist von 12 Jahren erneut.

Erfolgt der Steuerabzug in der Form der Abgeltungsteuer, ist damit die Steuerschuld auf den Kapitalertrag abgegol-

ten (zur Kirchensteuer siehe jedoch Nummer 1.4). Bei geringem zu versteuernden Einkommen kann es zweckmäßig sein, den Ertrag dennoch in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt ist verpflichtet, zu prüfen, welche Besteuerungsart (Abgeltungsteuer oder individuelle Steuer) für den Steuerpflichtigen die günstigere ist.

1.6 Kapitalleistung im Todesfall

Einmalige Kapitalauszahlungen, die von Todes wegen an den Berechtigten geleistet werden, sind einkommensteuerfrei.

1.7 Kapitalleistung im Todesfall bei Versicherungsverträgen mit festem Auszahlungszeitpunkt

Bei einem Versicherungsvertrag mit festem Auszahlungszeitpunkt erfolgt bei Tod der versicherten Person die Einzahlung der noch nicht fällig gewordenen Beiträge in das Deckungskapital. Der Versicherungsvertrag wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt. Die Todesfall-Leistung wird erst zu dem vereinbarten Auszahlungszeitpunkt fällig und ist einkommensteuerfrei.

1.8 Rentengarantie

Nach dem Ableben aufgrund einer Rentengarantie weitergezahlte Renten unterliegen weiterhin mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer (siehe § 22 Nr. 1 EStG).

1.9 Bei laufenden Rentenleistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a Absatz 1 EStG).

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und eventuellen Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie von einem Dritten als Bezugsrecht (z.B. aufgrund einer Schenkung) oder, wenn kein bezugsberechtigter Dritter vorhanden ist, beim Tod des Versicherungsnehmers von den Erben als Teil des Nachlasses von Todes wegen erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

B. Rentenversicherung als Direktversicherung

1 Einkommensteuer

1.1 Beiträge

Beiträge zur Direktversicherung sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber zu einer Direktversicherung entrichtet, unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer. Im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG sind sie stattdessen steuerfrei, wenn

- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde,
- die Leistung in Form von lebenslangen Rentenzahlungen vereinbart wird, wobei zu Beginn der Rentenphase eine Teilkapitalzahlung von bis zu 30 Prozent des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals zulässig ist, und
- der Rentenbeginn für das altersbedingte Ausscheiden aus dem Berufsleben, in der Regel frühestens ab Vollendung des 59. Lebensjahrs, vereinbart wird,
- pro Jahr maximal bis zu 4 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) – in 2009 bis zu 2.592 Euro aufgewendet werden; bei Arbeitgeberwechsel kann diese Grenze erneut ausgeschöpft werden,
- zusätzlich eines Festbetrags in Höhe von 1.800 Euro, sofern für den Arbeitnehmer keine weitere Direktversicherung mit Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG besteht.

Für Beiträge oberhalb der Höchstgrenzen kann die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen werden, diese sind grundsätzlich individuell zu versteuern.

Anstelle der vereinbarten Rentenzahlungen leisten wir auf Antrag eine Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenbeginn.

Wird der Antrag auf Kapitalabfindung früher als ein Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (Rentenbeginnphase) gestellt, kann der Arbeitnehmer die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG für die Zukunft nicht mehr nutzen. Diese künftigen Beiträge unterliegen grundsätzlich der individuellen Besteuerung.

1.2 Hinterbliebenenversorgung

Ist eine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, ist die Steuerfreiheit der Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nur möglich, wenn die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich Leistungen an

- den Ehepartner des Arbeitnehmers,
- den früheren Ehegatten,
- die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten im Sinne der betrieblichen Altersversorgung,
- die im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu berücksichtigenden Kinder des Arbeitnehmers

vorsieht.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn wird die Todesfall-Leistung zu Gunsten des steuerlich anerkannten Hinterbliebenen (siehe oben) verrentet. Entsprechend gilt für eine Todesfall-Leistung aus der Kapitalrückgewähr bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn. Der Hin-

terbliebene hat das Recht, anstelle der Rente die Zahlung einer Kapitalabfindung zu wählen. Ist kein steuerlich anerkannter Hinterbliebener vorhanden, wird an die Erben ein Sterbegeld in Höhe des vorhandenen Kapitals gezahlt, maximal jedoch 8.000 Euro.

Bei Tod der versicherten Person und vereinbarter Rentengarantie darf die Rente während der Garantiezeit nur an steuerlich anerkannte Hinterbliebene gezahlt werden (siehe oben). Ist kein steuerlich anerkannter Hinterbliebener vorhanden, verfallen ggf. noch ausstehende Renten zu Gunsten der Versichertengemeinschaft.

1.3 Leistungen

Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen.

- 1.4 Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer oder berechnigte Hinterbliebene unterliegen der Einkommensteuer. Renten sowie Kapitalzahlungen sind gemäß § 22 EStG in vollem Umfang zu versteuern. Bei laufenden Rentenleistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a Absatz 1 EStG).

Die Abgeltungsteuer findet auf Leistungen aus Direktversicherungen keine Anwendung.

1.5 Arbeitgeberwechsel und Direktversicherung

Wird bei Arbeitgeberwechsel der Wert der unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber übertragen, ist der Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) gemäß § 3 Nr. 55 Satz 1 EStG steuerfrei, wenn die Versorgung auch beim neuen Arbeitgeber in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds erfolgt.

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Zuwendungen an Witwen und Waisen des Arbeitnehmers als Bezugsberechnigte einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind. Wird ein Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers gezahlt, so unterliegt diese Leistung der Erbschaftsteuer.

Leistungen aus Direktversicherungen, die an Witwen und Waisen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer.

Ob sich aus den Hinterbliebenenleistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig.

C. Steuer bei Änderung der Fondsanlage

Sie haben während der Ansparphase das Recht, die Aufteilung der zur Anlage bestimmten Beitragsteile auf die ausgewählten Investmentfonds sowohl für die bestehenden Investmentfonds-Anteile Ihres Vertrags als auch für die Ihrer künftigen Beitragszahlungen zu ändern (siehe Kapitel II der Allgemeinen Bedingungen, Abschnitt J, Ziffer 1).

Eine Fonds-Rente ist als Altersvorsorgevertrag langfristig angelegt. Die Ihnen gebotene Möglichkeit, die Fondsanlage zu wechseln, soll es Ihnen ermöglichen, im Laufe der langen Vertragsdauer eventuelle Fehlentwicklungen einzelner Fonds zu korrigieren und in bessere Fonds zu wechseln oder auch in den letzten Jahren vor dem Rentenbeginn durch Umschichtung in weniger volatile Anlagen Erträge zu sichern.

Beachten Sie bitte, dass kurzfristige, häufige Wechsel zu Zwecken der Spekulation dem Charakter einer Fondsgebundenen Versicherung widersprechen. Bei Kapitalanlagen ohne Versicherungsmerkmale muss bei entsprechenden Vorgängen Spekulationssteuer gezahlt werden. Im Rahmen einer Fondsgebundenen Versicherung könnte die Steuerbehörde deshalb häufigere Fondswechsel als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ansehen und eine eventuelle Steuerbegünstigung verneinen.

VIII. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet

1. Das Unternehmen führt den Namen Continentale Lebensversicherung a. G.
2. Das Unternehmen hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Das Unternehmen ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der mittelbar und unmittelbar die Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundene Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte betreibt.
2. Das Unternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte durchzuführen, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zulässig sind. Es ist insoweit berechtigt, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluß eines Versicherungsvertrages erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten und erlischt mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen erwerben.
2. Die Mitglieder haben einmalige oder wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entrichten. Zu Nachschüssen sind sie nicht verpflichtet. Die Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
3. Die Rechte der Mitglieder werden durch Mitgliedervertreter in der Mitgliedervertreterversammlung ausgeübt.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Unternehmens erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden ernennen.

§ 7 Vertretung des Unternehmens

Das Unternehmen wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erläßt.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluß fest und bestellt den Abschlußprüfer.
3. Der Aufsichtsrat bestellt und entläßt den Verantwortlichen Aktuar.
4. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Seiner vorherigen Zustimmung bedürfen:
 - a) Kapitalanlagen, die durch ihren Gegenstand, ihren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko von besonderer Bedeutung sind,
 - b) die Bestellung von Prokuristen und
 - c) die Einführung und Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen.
5. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Aufgaben Ausschüssen übertragen.
6. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche nur deren Fassung betreffen oder wel-

che die Aufsichtsbehörde verlangt, bevor sie den Änderungsbeschuß der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 11 Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Aufsichtsratsitzungen, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat schriftlich, telegrafisch, mündlich oder fernmündlich ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Mitglied oder vom Vorstand verlangt wird, mindestens jedoch einmal pro Kalenderhalbjahr.
2. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Mitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
3. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, so wird der Aufsichtsrat von dem nach Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied einberufen.

§ 13 Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlußfassung teilnehmen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
3. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlußfassungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 14 Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung

Über die Aufsichtsratssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterschreiben hat.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Unternehmens. Sie besteht aus fünfzehn bis fünfundzwanzig volljährigen Vereinsmitgliedern, die in keinem Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Amt als Mitgliederversammlung erlischt durch freiwilligen Rücktritt. Es erlischt ferner, wenn die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 15 Nr. 1 der Satzung wegfallen oder durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung.
3. Scheidet ein Mitgliederversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestzahl von fünfzehn Mitgliederversammlungen unterschritten, so ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliederversammlungen eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in Dortmund statt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstandes und den Bericht des Aufsichtsrates entgegen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Mitgliederversammlung,
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates und
 - f) Auflösung oder Verschmelzung des Unternehmens.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Sie erfolgt spätestens einen Mo-

nat vor dem Tage der Versammlung schriftlich und durch Bekanntmachung gemäß § 4 der Satzung unter Angabe der Firma, des Sitzes des Unternehmens, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Weitere Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder auf begründeten, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtenden schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedervertretern einberufen werden. § 15 Nr. 4 und § 17 Nr. 1 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur die gewählten Mitgliedervertreter befugt. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Aufsichtsrat und Vorstand nehmen an der Versammlung teil; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 19 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder – falls dieser verhindert ist – der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 20 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit wird innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los. Änderungen der Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 21 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 22 Minderheitsrechte

Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen diese einer Minderheit von vier Mitgliedervertretern zu.

§ 23 Anträge zur Beschlußfassung

Anträge zur Beschlußfassung (u. a. Vorschläge zur Ergänzungswahl von Mitgliedervertretern), die von mindestens einhundert Mitgliedern unterzeichnet sind und spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Antragsteller sind berechtigt, aus ihrer Mitte einen Sprecher zu benennen, der den Antrag in der Mitgliederversammlung begründet. An der Abstimmung nimmt der Sprecher nicht teil.

§ 24 Rechnungswesen, Jahresabschluß

1. Für die Buchführung, den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften und die von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze.
2. Das Unternehmen bildet eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens vier Mio. DM. Der Verlustrücklage sind bis zur Erreichung dieser Höhe jährlich wenigstens fünf vom Hundert der Summe aus Jahresüberschuß und Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Außerdem können als Eigenkapital auch andere Gewinnrücklagen gebildet werden.
3. Der Jahresabschluß ist in der Weise aufzustellen, daß der von dem Geschäftsergebnis nach Einstellung in das Eigenkapital verbleibende Überschuß in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird. Die dieser Rückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschußbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden.
4. Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschußanteile entfällt, heranzuziehen,
 - a) um unvorhersehbare Verluste aus den überschußberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
 - b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepaßt werden müssen, oder
 - c) um im Interesse der Versicherten einen drohenden Notstand abzuwenden.

§ 25 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens des Unternehmens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

§ 26 Satzungsänderungen und Einführung oder Änderungen von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. Satzungsänderungen, die Bestimmungen über Namen, Sitz, Geschäftsgebiet, Gegenstand des Unternehmens, Mitgliedschaft, Bekanntmachungen, Geschäftsjahr, Organe, Rechnungswesen, Jahresabschluß, Vermögensanlagen und Auflösung betreffen, haben Wirkung für alle bestehenden Versicherungsverhältnisse.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über ein solches Vorhaben informiert der Vorstand die Mitgliedervertreter, bevor er den Aufsichtsrat um Zustimmung bittet.

§ 27 Auflösung

1. Über die Auflösung des Unternehmens kann nur beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervertreterversammlung mindestens zwei Drittel der Mitgliedervertreter anwesend sind und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitgliedervertreter für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliedervertreterversammlung die Abwickler und regelt deren Vergütung.
4. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung der Auflösung durch die Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen an die zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt dem Unternehmen angehörenden Mitglieder im Verhältnis der auf sie treffenden Deckungsrückstellung verteilt.
5. Die Mitgliedervertreterversammlung, welche die Auflösung des Unternehmens beschlossen hat, kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß anstelle der Auflösung der gesamte Versicherungsbestand des Unternehmens nebst allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Ein derartiger Übergangsvertrag bedarf der Genehmigung der Mitgliedervertreterversammlung und kann gleichzeitig mit dem Beschluß wegen Übertragung des Versicherungsbestandes verbunden werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.07.2008, Gesch.Z.: VA 25 – VU 1078 – 2008 / 0038

IX. Merkblatt zur Datenverarbeitung

A. Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

B. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

C. Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

D. Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift,

Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) und beim PKV-Verband (Verband der privaten Krankenversicherer) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Aufnahme mit Beitragszuschlag

aus versicherungsmedizinischen Gründen, aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

5 Datenverarbeitung in und außerhalb des Versicherungsverbandes

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungs-Nummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungs-Nummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen des Versicherungsverbandes abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post

immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldgänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur innerhalb des Versicherungsverbandes abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserem Versicherungsverband gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Continentale Lebensversicherung a. G.,
Continentale Krankenversicherung a. G.,
Continentale Sachversicherung AG,
EUROPA Lebensversicherung AG,
EUROPA Krankenversicherung AG,
EUROPA Sachversicherung AG
deutsche internet versicherung ag.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Wir kooperieren zurzeit mit der Aachener Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6 Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns

die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Continentale Lebensversicherung a.G. gehört dem Sicherungsfonds an.

